

Mering, 07.05.2020

Liebe Eltern,

nach einer Mitteilung des Ministeriums für Unterricht und Kultus sind beim Besuch der Schule folgende Hygienemaßnahmen verpflichtend, d. h. unbedingt zu beachten und einzuhalten:

Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums (sinngemäß):

Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:

- *regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)*
- *Abstandhalten (mindestens 1,5 m)*
- *Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)*
- *kein Körperkontakt*
- *Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund*
- *Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots*
- *Unterricht in geteilten Klassen*
- *jeder Schüler sitzt an einem Einzeltisch*
- *frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5m, keine Partner- oder Gruppenarbeit*
- *Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., von Büchern, Heften...)*
- *Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen*
- *Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt/an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht*
- *bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben, Entschuldigung durch die Eltern)*
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich. Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Masken sind selber zu besorgen!**
- **Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.**

Achtung: Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bis Pfingsten im Falle der Verhinderung am Unterricht teilzunehmen (§ 20 Abs.1 Satz 1 BaySchO) die Unterrichtung der Schule durch die Erziehungsberechtigten ausreichend ist und auf die Vorlage eines ärztlichen Attests gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BaySchO verzichtet wird.

Wichtiger Hinweis: Beim bewussten Nichteinhalten dieser Hygienevorschriften können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Präsenzunterricht ausgesprochen werden.

Herzliche Grüße und wir freuen uns schon so sehr auf die Kinder, die wir Schritt für Schritt jetzt wiedersehen!

Susanne Geiger, Rektorin